



**GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE**  
**pol. Bezirk Klagenfurt-Land**

Auskünfte: AL Günther Regitnig  
Tel.: 0 42 72 2810-13  
Fax: 0 42 72 2810-50

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 19. März 2002, Zahl: 920-6/2002-1 mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998, § 16 Abs. 3 Z. 1 des FAG 2001, BGBl.Nr. 3/2001 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl.Nr. 63/1982 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 106/1994, 71/1997 und zuletzt geändert durch 80/2001 wird verordnet:

**§ 1**  
**Ausschreibung**

- (1) Die Gemeinde Pörtschach am Wörther See schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
  - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 95, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
  - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinoggesetzes 1962, LGBl.Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### § 3

#### **Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

### § 4

#### **Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitunternehmer ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

### § 5

#### **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.
- (3) In der Zeit vom 1.6. bis 30.6. eines jeden Jahres ist die Vergnügungssteuer für lebende Musik um 25% und für die Zeit vom 1.9. bis 15.9. eines jeden Jahres um 50% zu ermäßigen.

### § 6

#### **Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
  - b) Sportveranstaltungen von Amateuren, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden,
  - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
  - d) die Vorführung von Filmen, die gem. § 29 des Kinogesetzes, LGBl.Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“, „wertvoll“ oder „sehenswert“, bewertet werden,
  - e) Musikdarbietungen durch lebende Musik ohne Entgelt (Frühschoppen, Dämmerchoppen), ohne dass damit Tanzunterhaltung verbunden ist,
  - f) Veranstaltungen der örtlichen Vereine während der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres

- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7** **Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführung) stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

## **§ 8** **Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9** **Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde zu versehen lassen.
- (2) Eine Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

## **§ 10** **Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig damit tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 17. Mai 1995 außer Kraft.

Pörschach am Wörther See, 19. März 2002  
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Ing. Werner Hörmann, eh.

Angeschlagen am: 26. März 2002  
Abgenommen am: 10. April 2002

## Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

### Vergnügungssteuertarif

#### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für Filmvorführungen  | 10 v.H. |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellung |         |
| 1. wenn die Veranstaltung künstlerisch wertvoll ist  | 3 v.H.  |
| 2. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt   | 5 v.H.  |
| 3. im übrigen  | 15 v.H. |
| c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen   | 10 v.H. |
| d) für alle übrigen Veranstaltungen  | 10 v.H. |
- (1) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

#### II. Pauschbetrag

- (1) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 36 Euro  
 sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. B), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 9 Euro
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 727 Euro

- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBI.Nr. 95) je Apparat und begonnenen Kalendermonat 58 Euro

(2) Pauschalbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl der Größe des Raumes)

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschalbetrag ohne Tanz in der Zeit zwischen 1. Juli und 31. August eines jeden Jahres

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen .....45€ (ATS 619.21).  
über 50 Personen .....90€ (ATS 1.238.42).

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen ..... 90€ (ATS 1.238.42).  
über 100 Personen .....180€ (ATS 2.476.85).

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen .....135€ (ATS 1.857.64).  
über 150 Personen .....270€ (ATS 3.715.28).

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen.....180€ (ATS 2.476.85).  
je weitere angefangenen 50 Personen .....360€ (ATS 4.953.70).

- b) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschalbetrag ohne Tanz in der Zeit zwischen 1. September und 30. Juni eines jeden Jahres

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen .....25€ (ATS 344.--)  
über 50 Personen .....50€ (ATS 688.01).

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen ..... 50€ (ATS 688.01)  
über 100 Personen .....100€ (ATS 1.376.03).

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen ..... 80€ (ATS 1.100.82)  
über 150 Personen .....160€ (ATS 2.201.64).

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und  
einer Besucherzahl je Veranstaltung  
von 150 Personen.....105€ (ATS 1.444.83).  
je weitere angefangenen 50 Personen .....210€ (ATS 2.889.66).

- c) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die  
unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um .....10.....v.H.  
und unter lit. b) festgesetzten Pauschbeträge um .....10... v.H.
- d) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 3 Veranstaltungen) erhöht sich der nach  
lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das 2-fache.
- e) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436 Euro monatlich, bei  
fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

## **Erläuterungen**

### **zum Verordnungsentwurf, mit dem Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden**

#### Zu § 1:

Vergnügungssteuern sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes und können im Rahmen der Ermächtigung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Vergnügungssteuergesetz ausgeschrieben werden.

#### Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 4 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 kann der Gemeinderat in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer bestimmte Veranstaltungen ausnehmen oder Veranstaltungen einbeziehen, die vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Filmvorführungen, die einer Berechtigung nach dem Kinogesetz 1962 bedürfen oder davon ausgenommen sind.

Gemäß § 2 Abs. 5 leg.cit. und § 16 Abs. 3 Z. 1 letzter Satz FAG 2001 sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

#### Zu 5 bzw. Anlage zu § 5

##### *Punkt I:*

Vergnügungssteuern, die nach einem Eintrittsgeld berechnet werden unterliegen folgendem Höchstausmaß (siehe § 5 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1982):

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Filmvorführungen höchstens            | 10 v.H. |
| b) bei den übrigen Veranstaltungen höchstens | 25 v.H. |

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld (siehe § 5 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1982).

##### *Punkt II:*

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuern mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

- a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder
- b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgesetzt werden kann.

Die in § 5 Abs. 4 bis 6a des Vergnügungssteuergesetzes genannten Pauschbeträge sind bindend und können daher von den Gemeinden nicht variiert werden.

Die Pauschbeträge für die nicht in § 5 Abs. 4 bis 6a angeführten Veranstaltungen unterliegen wieder dem freien Beschlussrecht der Gemeinden. Jedoch ist gemäß § 7 bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die durchschnittliche Besucherzahl, auf die Größe des Raumes sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um regelmäßige oder fallweise Veranstaltungen handelt.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen allerdings 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

**Zu § 6:**

Gemäß § 6 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 steht es den Gemeinden frei, für bestimmte Veranstaltungen Befreiungen von der Verpflichtung Vergnügungssteuer zu leisten, vorzunehmen. Neben den in § 6 leg.cit. enthaltenen Befreiungstatbeständen besteht die Möglichkeit, einerseits zusätzliche Befreiungstatbestände zu schaffen, andererseits aber auch Tatbestände, die in § 6 lig.cit. enthalten sind, nicht zu übernehmen.